



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Strassen ASTRA**  
Abteilung Strassennetze

# «Velostrassen»

## Ziele und rechtliche Grundlagen

15. Juni 2021

Urs Walter



# We didn't start the fire





# Pilotversuche 2016/2017



Basel



Zürich

- Keine eindeutigen Resultate. Keine klar positiven Effekte, aber auch keine Hinweise auf negative Auswirkungen
- Signal ohne Rechte und Pflichten wurde schlecht verstanden
- Netzplanung: Fortsetzung hochwertiger Velorouten aus dem Umland im Siedlungsgebiet.



Bern



# Rechtliche Umsetzung

## Art. 4 Verkehrsrechtliche Massnahmen

1 Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn:

- a. die Verkehrssicherheit es erfordert; oder
- b. die Strasse, welcher der Vortritt eingeräumt werden soll, Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr ist.

## Art. 6

2 Keine Wirkungsüberprüfung ist nötig beim Entzug des Rechtsvortritts nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b.

*Quelle: Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen*



VELOSTRASSE



P



Zürich



# Weitere Rahmenbedingungen



Bern

## In Norm diskutiert:

- Veloanteil  $\geq 50\%$
- DTV (MIV)  $< 3000$  Fz./Tag
- Möglichst geradliniger Verlauf
- Anlagenbreite (Fahrbahn) 4.50...5.00 m  
Abstand bei Parkplätzen  $\geq 0.75$  m
- Grosse Fahrradsymbole



St. Gallen



Luzern



Nijmegen (NL)